

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Änderung vom 9. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Oktober 2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 2

²Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist im Rahmen von 50 000 Franken bis 78 000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

Art. 28 Abs. 1

¹Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag ist im Rahmen von 59 000 Franken bis 76 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.